



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**  
vom 06.07.2020

### **Sammlung öffentlich zugänglicher Daten von bayerischen AfD-Abgeordneten durch das Landesamt für Verfassungsschutz**

Das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz hat ohne rechtliche Grundlage und ohne Genehmigung durch das sächsische Innenministerium Daten von Abgeordneten der sächsischen AfD-Landtagsfraktion gesammelt, um etwaige „verfassungsfeindliche Bestrebungen“ zu ermitteln. Das Innenministerium stellte nach Überprüfung der Daten fest, dass die Belege in keinem Fall ausreichen, um eine „aktiv-kämpferische Haltung“ der beobachteten Parlamentarier gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung nachzuweisen. Die betreffenden Abgeordneten wurden jedoch durch die Beobachtung in ihren Grundrechten verletzt. Das Innenministerium erließ daher die Anweisung, die Daten zu löschen. Trotz der klaren Rechtswidrigkeit der Beobachtung widersetzte sich das Amt dieser Anweisung. Dieses Vorgehen stieß nicht nur seitens der Betroffenen auf heftige Kritik. Es führte u. a. auch zur Ablösung des bisherigen Präsidenten des sächsischen Landesamts für Verfassungsschutz Gordian Meyer-Plath.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Werden bzw. wurden durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) öffentlich zugängliche Daten von Abgeordneten der AfD-Fraktion im Bayerischen Landtag gesammelt und gespeichert? ..... 2
- 1.2 Wenn 1.1 mit Ja beantwortet wird: Hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) diese Beobachtung genehmigt?..... 2
- 1.3 Wenn 1.1 mit Ja beantwortet wird: Um welche Abgeordneten handelt es sich? ..... 2
  
- 2.1 Wenn 1.1 mit Ja beantwortet wird: Hat das BayLfV Erkenntnisse über eine „aktiv-kämpferische Haltung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung“ einzelner Abgeordneter gewinnen können? ..... 3
- 2.2 Wenn 2.1 mit Ja beantwortet wird: Bei welchen Abgeordneten konnte eine derartige „aktiv-kämpferische Haltung“ nachgewiesen werden?..... 3
- 2.3 Wenn 2.1 mit Nein beantwortet wird: Wurden die gesammelten Daten nach Wissen der Staatsregierung wieder gelöscht? ..... 3
  
3. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass sich derartige Vorgänge wie in Sachsen nicht zukünftig auch beim BayLfV ereignen können? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 31.07.2020

- 1.1 Werden bzw. wurden durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) öffentlich zugängliche Daten von Abgeordneten der AfD-Fraktion im Bayerischen Landtag gesammelt und gespeichert?**
- 1.2 Wenn 1.1 mit Ja beantwortet wird: Hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) diese Beobachtung genehmigt?**
- 1.3 Wenn 1.1 mit Ja beantwortet wird: Um welche Abgeordneten handelt es sich?**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) i. V. m. Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) ist es u. a. die Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Informationen über Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben. Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) darf nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BayVSG Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen verarbeiten, soweit dies insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3 BayVSG erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 BayVSG vorliegen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, ist das BayLfV verpflichtet, eine Beobachtung der verfassungsfeindlichen Bestrebung vorzunehmen. Es besteht weder ein Ermessen der Behörde noch erfolgt eine Auftragserteilung, Weisung oder Genehmigung durch Dritte (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayVSG; BVerfG, Beschl. v. 18.03.2003 – 2 BvB 1/01 u. a. – BVerfGE 107, 339 <365>).

Nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 134, 141 ff.) unterliegt die Beobachtung von Abgeordneten wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung [BV] bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz [GG]) jedoch strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Für die Beobachtung von Mandatsträgern gilt eine besondere Beobachtungsschwelle. Sie ist demnach nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass dem Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder anderer von Art. 3 BayVSG i. V. m. § 3 BVerfSchG umfasster Schutzgüter der Vorrang vor den Rechten des betroffenen Abgeordneten gebührt. Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft.

Nachdem die hohen Anforderungen dieser Rechtsprechung im Hinblick auf die Abgeordneten der AfD-Fraktion derzeit nicht gegeben sind, erfolgt keine Beobachtung durch das BayLfV. Es sind daher weder Speicherungen im „Nachrichtendienstlichen Informationssystem“ (NADIS) noch sonstige personenbezogene suchfähige Speicherungen zu diesen Abgeordneten vorhanden.

Seine Funktion im Rahmen der wehrhaften Demokratie kann das BayLfV im Übrigen nur erfüllen, wenn es die politische und gesellschaftliche Lebenswirklichkeit „mit wachsamem Auge“ zur Kenntnis nimmt. Es ist daher zu einer permanenten Sichtung des gesellschaftlichen und politischen Raums im Rahmen seiner Aufgabeneröffnung verpflichtet (vgl. Lindner/Unterreitmeier, DÖV 2019, 819, 823).

Offen zugängliche Informationen zur AfD werden fortlaufend und ergebnisoffen daraufhin geprüft, ob in der Gesamtpartei Bestrebungen vorliegen, die den Kernbestand des Grundgesetzes zu beeinträchtigen oder zu beseitigen versuchen. Darüber hinaus wird darauf geachtet, ob Extremisten steuernd innerhalb des Landesverbandes der Partei wirken und welchen Einfluss extremistische Stimmen auf den Landesverband haben. Daneben bearbeitet das BayLfV auf Grundlage der Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) die Jugendorganisation der AfD Junge Alternative (JA) und die der AfD nahestehende (ehemalige) Gruppierung „Der Flügel“ seit Mitte

Januar 2019 als Beobachtungsobjekte. Dabei können in den offen zugänglichen Informationen zu den genannten Gruppierungen auch Daten von Abgeordneten enthalten sein. Äußerungen und Abstimmungen im Parlament, in einem Parlamentsausschuss oder einer Fraktionssitzung sind vor dem Hintergrund der Ramelow-Entscheidung und Art. 27 BV hiervon grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist sichergestellt, dass keine Beobachtung und keine systematische, personenbezogene und suchfähige Speicherung von aktuellen Abgeordneten des Landtags erfolgt, soweit die Voraussetzungen der Ramelow-Entscheidung (wie derzeit) nicht vorliegen.

Im Übrigen wird auf die Antwort des damaligen Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 25.10.2018 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 18.10.2018 betreffend Beobachtung von Politikern und Politikerinnen der AfD durch das Landesamt für Verfassungsschutz (Drs. 17/24270 vom 17.12.2018) sowie die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 02.04.2019 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner u. a. (AfD) vom 02.04.2019 betreffend Beobachtung von Abgeordneten des Landtags durch Einrichtungen des staatlichen Verfassungsschutzes (Drs. 18/1569 vom 24.05.2019) verwiesen.

Die Beobachtung der drei Kandidaten der AfD, die bei der Landtagswahl 2018 ein Mandat erringen konnten, wurde zum 31.12.2018 eingestellt. Die Einzelfallprüfung hatte ergeben, dass keine hinreichend gewichtigen tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die für die Beobachtung von Abgeordneten geltende Beobachtungsschwelle überschritten wird. Die Daten wurden entweder nicht rekonstruierbar gelöscht oder für die operative Bearbeitung gesperrt. Die gesperrten Daten werden gemäß Art. 21 Abs. 2 BayVSG vorrätig gehalten, da die Löschung wegen der noch anhängigen Gerichtsverfahren die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beeinträchtigen würde. Insofern besteht eine Zweckbindung bezogen auf die anhängigen Rechtsstreitigkeiten. Die Daten sind rechtlich der operativen Verwendung entzogen.

**2.1 Wenn 1.1 mit Ja beantwortet wird: Hat das BayLfV Erkenntnisse über eine „aktiv-kämpferische Haltung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung“ einzelner Abgeordneter gewinnen können?**

Nein.

**2.2 Wenn 2.1 mit Ja beantwortet wird: Bei welchen Abgeordneten konnte eine derartige „aktiv-kämpferische Haltung“ nachgewiesen werden?**

Entfällt.

**2.3 Wenn 2.1 mit Nein beantwortet wird: Wurden die gesammelten Daten nach Wissen der Staatsregierung wieder gelöscht?**

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

**3. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass sich derartige Vorgänge wie in Sachsen nicht zukünftig auch beim BayLfV ereignen können?**

Die Staatsregierung äußert sich nicht zu Vorgängen, die behördeninterne Vorgänge eines anderen Landes betreffen.

Das BayLfV wird im Rahmen seines Beobachtungsauftrags nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG i. V. m. Art. 3 BayVSG tätig. Es ist an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) und beachtet insbesondere die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.